

Auszeichnungsordnung (AO)

I. Verbandsnadel mit Ehrenkranz

Die Verbandsnadel mit Ehrenkranz wird auf Anforderung des Vorstandes eines Mitgliedsvereins an Mitglieder unserer Mitgliedsvereine/-Klubs sowie an unser Brauchtum fördernde Personen vergeben.

Mit dieser Nadel sollen die Vereine die Möglichkeit erhalten langjährige, treue Vereinsmitglieder in einfacher Form zu würdigen.

Personen, die das fastnachtliche und karnevalistische Brauchtum beziehungsweise dem VSC angehörende Mitglieder bei der Brauchausübung unterstützen, können mit der Verbandsnadel mit Ehrenkranz geehrt werden.

II. Orden „Brauchtum in guten Händen“

Mit dem Orden „Brauchtum in guten Händen – Dank und Anerkennung“ des VSC können Personen und Institutionen ausgezeichnet werden, die sich um das fastnachtliche und karnevalistische Brauchtum verdient gemacht haben. Die Auszeichnung erfolgt auf Vorschlag des VSC-Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedsvereines des Verbandes. Der Orden ist schriftlich anzufordern.

III. Orden „Hofnarr Fröhlich“

Diesen Orden können Vereine zur Ehrung ihrer Mitglieder, die eine langjährige, treue und aktive Mitgliedschaft vorweisen können, beantragen.

Personen, die das fastnachtliche Brauchtum, bzw. dem VSC angehörende Mitglieder bei der Brauchtumpflege unterstützen, können mit diesem Orden geehrt werden.

Beantragung der Auszeichnungen I. bis III.:

In einfacher schriftlicher Form beim Ordenskanzler.

Termin: Mindestens 2 Monate vor der Auszeichnung.

Die Ehrung obliegt dem jeweiligen Vereins-/Klubvorstand. Ist ein Vertreter des VSC-Vorstandes vor Ort, übernimmt dieser die Ehrung.

IV. Orden für besondere Verdienste (im weiteren Verdienstorden)

Der Vorstand des Verbandes Sächsischer Carneval e.V. würdigt herausragende Leistungen seiner Mitglieder bei der Pflege und Weiterentwicklung fastnachtlichen und karnevalistischen Brauchtums durch die Auszeichnung mit dem Verdienstorden.

§ 1

Der Verdienstorden wird in zwei Stufen vergeben:

- a) Stufe 1 in Silber (mit Pin)
- b) Stufe 2 in Gold (mit Pin)

Mit dem Verdienstorden wird eine entsprechende Urkunde überreicht.

§ 2

Voraussetzung für die Vergabe:

Stufe 1 in Silber

1. Eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im VSC-Vorstand oder in den VSC-Ausschüssen und
2. Eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand oder Elferrat eines Mitgliedsvereines/Klubs des VSC.
3. Eine 22-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft in einem dem VSC angehörenden Verein/Klubs.

Stufe 2 in Gold

1. Eine mindestens 22-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im VSC-Vorstand oder in den VSC-Ausschüssen.
2. Eine mindestens 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand oder Elferrat eines Mitgliedsvereines/Klub des VSC.
3. Eine 30-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft in einem dem VSC angehörenden Verein/Klubs.

Sonderregelung: Die Auszeichnung mit dem Verdienstorden an Vereinsmitglieder ist ohne zeitliche Regelung möglich, wenn sich die Auszuzeichnenden durch besondere und hervorragende Leistungen in brauchungsgemäßer Hinsicht und entsprechendes Engagement verdient gemacht haben.

§ 3

Anträge auf Verleihung:

1. Anträge auf Verleihung des Verdienstordens (**in doppelter Ausführung**) können von den Vorständen/Elferräten der Vereine/Klubs, die dem VSC angeschlossen sind schriftlich bis zum 31. August eines Jahres an den Ordenskanzler gestellt werden. Dem schriftlichen Antrag ist der Beschluss des jeweiligen Vorstandes/ Elferrat und eine Begründung beizufügen, die die erforderlichen Kriterien nachweist.
2. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des VSC.

§ 4

Verleihung des Verdienstordens:

1. Die Verleihung des Verdienstordens in Gold an Präsidenten, Vorsitzende und VSC-Vorstandsmitglieder erfolgt durch den VSC- Präsidenten bzw. Vize-Präsident, in Silber durch Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder einen anderen Beauftragten.
2. Die Verleihung an Mitglieder von Vereinen / Klubs erfolgt durch den Präsidenten/Vorsitzenden des Antragstellers. Ist ein Vertreter des VSC-Vorstandes vor Ort, übernimmt dieser die Auszeichnung.

V. SAXONIA-Orden

1. Der Saxonía-Orden ist die höchste Auszeichnung des Verbandes. Er kann an Einzelpersonen, Institutionen oder Vereine verliehen werden,
 - die sich um die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des fastnachtlichen und karnevalistischen Brauchtums durch besonders hervorragende Leistungen verdient gemacht haben, oder
 - die sich persönlich für die intensive Förderung des Verbandes oder seiner Mitglieder eingesetzt und mit erheblichen materiellen oder finanziellen Mitteln unterstützt haben.
2. Die Verleihung erfolgt auf ausführlich begründeten Antrag und mit Beschluss des Vorstandes des VSC. Der Antrag (in doppelter Ausführung) ist bis zum 31. August eines Jahres an den Ordenskanzler zu richten
3. Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten. In Ausnahmefällen durch ein Vorstandsmitglied des VSC.

FÜR ALLE ORDEN UND EHRENZEICHEN GILT :

1. **Die Kosten für Orden/Abzeichen und evtl. Urkunde werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Nach Zahlungseingang werden die Anträge bearbeitet bzw. die Orden/Ehrenzeichen ausgegeben.**
2. **Für die Auszeichnung mit BDK-Verdienstorden gelten für die Beantragung, Bezahlung und Auszeichnung die gleichen Regeln.**
- 2a. **Das BDK-Treue-Abzeichen im karnevalistischen Tanzsport ist direkt vom BDK anzufordern und auch dort zu bezahlen.**

VI. Auszeichnungen zu Jubiläen der Mitgliedsvereine

1. Ehrenurkunde des VSC

Mitgliedsvereine des VSC können zu jedem Jubiläum, beginnend mit dem 10. oder 11. und daran anschließend turnusgemäß im 10- oder 11jährigen Abstand mit der Ehrenurkunde des VSC ausgezeichnet werden.

2. Ehrenurkunde des BDK

Zum 25 jährigen Jubiläum erhalten Mitgliedsvereine des VSC / BDK eine Ehrenurkunde des BDK. Der VSC würdigt das Jubiläum mit einem Ehrengeschenk.

3. Fahenschleife des BDK

Zum 50 jährigen Jubiläum erhalten Mitgliedsvereine des VSC / BDK eine Fahenschleife des BDK. Der VSC würdigt das Jubiläum mit einem Ehrengeschenk.

4. Beantragung

Der Geschäftsstelle des VSC ist das Jubiläum bis zum 31. August eines jeden Jahres anzuzeigen.

Die Art des Jubiläums, der Ort und das Datum der Veranstaltung, zu der die Auszeichnung erfolgen soll, muss mitgeteilt werden. Der Jahresbeitrag muss entrichtet worden sein.

5. Bestätigung

Der Vorstand des VSC prüft die sachliche Richtigkeit.

6. Übereichung

Die Überreichung der Ehrenurkunde erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand beauftragte Person.

VII. Sonstige Ehrungen

In Würdigung besonderer Leistungen bei der Förderung und Pflege sowie Ausübung des fastnachtlichen und karnevalistischen Brauchtums kann an Mitgliedsvereine und Einzelpersonen und an Vereinigungen und Einzelpersonen, die nicht Mitglied im VSC sind, eine Ehrung in Form von Urkunden, Dankschreiben und Präsenten erfolgen. Berechtig für diese Ehrungen sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Ausschüsse und das Landesarchiv.

Die Ehrungen in Form einer Urkunde sind beim Protokoller, die in Form eines Präsentes beim Präsidenten des VSC zu beantragen und müssen durch den Vorstand bestätigt werden.

VIII. Nachweisführung

Die Verleihung von Orden, Urkunden, Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen ist durch den Ordenskanzler zu erfassen und in einem Nachweis aufzuzeichnen

VIII. Inkrafttreten

Alle bisher erlassenen diesbezüglichen Ordnungen und Ergänzungen werden durch die vorliegende ersetzt. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 16.03.2013 in Kraft.